

**Bekanntmachung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003
HOCHTIEF Aktiengesellschaft/Aktienrückkauf**

Der Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat am 21. Oktober 2008 beschlossen, dass im Zeitraum vom 22. Oktober 2008 bis spätestens zum 31. März 2009 maximal bis zu 3.468.000 Stück Aktien der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006) zu den nachfolgenden Bedingungen erworben werden sollen. Die Anzahl der Aktien, die erworben werden sollen, ist durch einen Gesamtkaufpreis von € 138.720.000,- begrenzt. Der Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat darüber hinaus beschlossen, einem Aktienrückkaufprogramm des HOCHTIEF Pension Trust e.V. zuzustimmen. Der HOCHTIEF Pension Trust e.V. beabsichtigt, bis zu 3.500.000 Stück Aktien der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006) im Gegenwert von bis zu € 140.000.000,- zu kaufen.

Der Vorstand nutzt hiermit die Ermächtigung der Hauptversammlung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2008, bis zum 7. November 2009 Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zurückzukaufen. Die zurückgekauften Aktien können zu allen im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2008 vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Der Rückkauf erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft, bzw. des HOCHTIEF Pension Trust e.V. durch eine von der Gesellschaft, bzw. dem HOCHTIEF Pension Trust e.V. beauftragte Bank. Die Bank trifft ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien und das jeweilige Erwerbsvolumen unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft und dem HOCHTIEF Pension Trust e.V. Der Rückkauf erfolgt über die Börse und wird so günstig wie möglich für die HOCHTIEF Aktiengesellschaft, bzw. den HOCHTIEF Pension Trust e.V. durchgeführt.

Die Bank ist hierbei verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (EG-VO) zu beachten. Entsprechend Art. 5 Abs. 1 der EG-VO darf die Bank bei der Kaufpreisbestimmung nicht den Kurs des letzten an der betreffenden Börse unabhängig getätigten Abschlusses oder des derzeit höchsten unabhängigen Gebots überschreiten. Maßgeblich ist der höhere Wert. Die Bank darf an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an der Börse, an welcher der Kauf erfolgt, erwerben. Der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten zwanzig Börsentage vor dem Zeitpunkt des Erwerbs.

Der Aktienrückkauf kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Die Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 EG-VO entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach ihrer Ausführung bekannt gegeben. Zudem werden die HOCHTIEF Aktiengesellschaft und der HOCHTIEF Pension Trust e.V. regelmäßig über die Fortschritte des Aktienrückkaufs unter www.hochtief.de informieren.

Essen, 21. Oktober 2008

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Der Vorstand